

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Errichtung nationaler Register für Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden

Auf Grund des § 15 Abs. 5 Umweltmanagementgesetz (UMG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2001 wird verordnet:

Ziel

§ 1. Diese Verordnung legt nähere Bestimmungen für die Einrichtung nationaler Register für Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Managementsysteme wie EMAS anwenden sowie Kriterien für die Gültigkeitserklärung und Eintragung in diesen Registern fest.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für die Führung von Registern für Betriebe, die über ein gültiges Zertifikat für Entsorgungsfachbetriebe oder die über ein gültiges Zertifikat für „Responsible Care“ inklusive eines gültigen Zertifikats der ISO Norm 14001 verfügen sowie von einem zugelassenen EMAS-Umweltgutachter validierte Umweltberichte veröffentlichen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Entsorgungsfachbetriebe sind Betriebe, die Abfälle sammeln, befördern, sortieren, lagern, verwerten oder anderweitig behandeln und die über ein gültiges Zertifikat des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) verfügen.

(2) Responsible Care Betriebe sind Betriebe, die einer freiwilligen Initiative der chemischen Industrie zum Zweck einer Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltsituation unterliegen und die über ein gültiges Responsible Care Zertifikat des Fachverbandes der chemischen Industrie verfügen.

Eintragungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Der Antrag auf Eintragung eines V.EFB- oder Responsible Care Betriebes ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege des Umweltbundesamtes einzubringen. Grundlage für die Eintragung ist ein von einem zugelassenen Umweltgutachter validierter Umweltbericht und ein Registrierungsantrag der Folgendes zu enthalten hat:

- a) einen von einem EMAS-Umweltgutachter validierten Umweltbericht gemäß § 5 Abs.1 lit.b und 2 lit.c,
- b) Angaben gemäß § 6,
- c) Vorlage eines gültigen „Responsible Care Zertifikates“ einschließlich eines aufgrund der ISO Norm 14001 (Ausgabe ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) ausgestellten gültigen Zertifikates oder
- d) Vorlage eines gültigen V.EFB Zertifikates,
- e) Nachweise über die Zahlung der fälligen Gebühren gemäß § 19 Abs. 2 UMG i.d.g.F.

(3) Das Umweltbundesamt hat das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen und binnen zwölf Wochen nach Antragsstellung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Verfahrensergebnisse sowie einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Sind die

Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen einer Woche die Eintragung zu veranlassen.

Anforderungen

§ 5. (1) V.EFB-Betriebe müssen

- a) über ein gültiges VEFB Zertifikat verfügen;
- b) über einen Bericht verfügen, der folgende Informationen enthält:
 - klare und unmissverständliche Beschreibung des Betriebes, eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
 - Beschreibung der Umweltpolitik des Betriebes und Beschreibung ihres Umweltmanagementsystems;
 - Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen;
 - Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
 - Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen des Betriebes und bezogen auf die bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Informationen beziehen sich auf die Kernindikatoren für die Umweltleistung gemäß Anhang IV Abschnitt C der EMAS-Verordnung;
 - sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;
 - Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften;
 - Darstellung sonstiger arbeitnehmerschutzbezogenen Aspekte;
 - Name und Akkreditierungs- oder Lizenznummer des EMAS-Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Der Bericht und das Zertifikat sind im Dreijahresintervall vorzulegen, die Daten im Bericht sind jährlich zu aktualisieren.

(2) Responsible Care Betriebe müssen

- a) über ein gültiges Responsible Care Zertifikat verfügen;
- b) über ein gültiges EN ÖNORM EN ISO 14001 Zertifikat „Umweltmanagementsysteme Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009)“ verfügen und
- c) über einen Bericht verfügen, der folgende Informationen enthält:
 - klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation, eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
 - Beschreibung Umweltpolitik der Organisation und Beschreibung ihres Umweltmanagementsystems;
 - Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen;
 - Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
 - Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Informationen beziehen sich auf die Kernindikatoren für die Umweltleistung gemäß Anhang IV Abschnitt C der EMAS-Verordnung;
 - sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;
 - Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften;
 - Darstellung sonstiger arbeitnehmerschutzbezogenen Aspekte;
 - Name und Akkreditierungs- oder Lizenznummer des EMAS-Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Der Bericht und die Zertifikate sind im Dreijahresintervall vorzulegen, die Daten im Bericht sind jährlich zu aktualisieren.

Führung der nationalen Register

§ 6. (1) Zuständig für die Führung der nationalen Register gemäß § 15 Abs. 5 UMG i.d.g.F. ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der sich bei dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedient. Das öffentlich zugängliche Register hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Name bzw. Bezeichnung der Organisation,
2. Anschrift der Organisation und Telefonnummer,
3. Kontaktperson,
4. Registernummer,
5. Datum der Eintragung der Organisation,
6. Datum einer Aussetzung bzw. Streichung der Organisation.

Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen

§ 7. Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In-Kraft-Treten

§ 8. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.